

TOP 1: Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg / Raumnutzungskarte im Bereich der Rohstoffsicherung für eine Steinbrucherweiterung der Firma Klöpfer & Söhne, Standort Bartholomä

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungsausschuss des Regionalverbands nimmt von den eingegangenen Stellungnahmen mit den Anregungen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange aus der Anhörung nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zur Änderung des Regionalplans / der Raumnutzungskarte im Bereich der Rohstoffsicherung in Bartholomä Kenntnis.
2. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Stellungnahmen entsprechend den Beschlussvorschlägen aus dem Anhang zu dieser Drucksache zu beschließen.
3. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Änderung des Regionalplans / der Raumnutzungskarte wie folgt zu beschließen:
 - a) Änderung der Raumnutzungskarte durch Zurücknahme des schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 sowie des schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung nach Plansatz 3.2.4 für die Erweiterung des Steinbruchs der Firma Klöpfer & Söhne in Bartholomä im Umfang von ca. 8,35 ha.
 - b) Änderung der Überschrift des Plansatzes 3.2.6 sowie der Zielformulierung der Plansätze 3.2.6.1 und 3.2.6.2 sowie der Begründung hierzu wie folgt: Die Begriffe „schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ werden ersetzt durch die Begriffe „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und „Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen“.
 - c) Rücknahme des „schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ nach Plansatz 3.2.6.1 sowie Umwandlung des „Bereiches zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ nach Plansatz 3.2.6.2 durch Festlegung eines „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 3.2.6.1 (Z) in der Raumnutzungskarte für die Erweiterung des Steinbruchs der Firma Klöpfer & Söhne in Bartholomä im Umfang von ca. 8,35 ha.
4. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, diese Regionalplanänderung / Änderung der Raumnutzungskarte als Satzung zu beschließen und durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Oberste Landesplanungsbehörde in Kraft zu setzen.

Zur Begründung wird auf die beigegefügte Synopse über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange verwiesen.

Anlage zu

DS 01/1 PA/VV - 2004

Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg / Raumnutzungskarte im Bereich der Rohstoff-sicherung für eine Steinbrucherweiterung der Firma Klöpfer & Söhne, Standort Bartolomä
Beteiligung der Planungsträger gemäß § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385)

hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Vorbemerkung: zur gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die geplante Regionalplanänderung im Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Ostalbkreises und den Tageszeitungen im Kreis Heidenheim bekannt gemacht. Die Unterlagen sind zur Einsichtnahme durch Jedermann vom 03.05.2004 – 02.06.2004 beim Regionalverband sowie bei den Landratsämtern ausgelegt. Bedenken oder Einwendungen wurden bis zum 16. Juni 2004 nicht vorgebracht.

TöB	Stellungnahmen/Änderungswünsche	Beschlussvorschlag des Planungsausschusses
Wirtschaftsministerium B.W.	<p>Die Anpassung des Landesplanungsgesetzes an Bundesrecht hat zur Änderung verschiedener Begriffe geführt, die Form und Inhalt der Regionalpläne betreffen. Während früher z.B. „schutzbedürftige Bereiche“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe „ausgewiesen“ wurden, werden nach neuer Rechtslage nunmehr „Gebiete“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Form von Vorranggebieten „festgelegt“ (LplG i.d.F. vom 10.07.2003, § 11 Abs. 3 Nr. 10 i.V. mit Abs. 7).</p> <p>Die vom Regionalverband vorgesehene Änderung eines „Bereiches zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ in einen „schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ist daher nicht möglich. Die Festlegung eines neuen Standorts für den Rohstoffabbau kann nur mit den Begriffen des neuen Landesplanungsrechts erfolgen. Um zu vermeiden, dass verschiedene Begriffe für gleiche Sachverhalte im Regionalplan nebeneinander stehen wird empfohlen, das Kapitel 3.2.6 des Regionalplans insgesamt zusammen mit der Legende der Raumnutzungskarte und der Begründung an die neuen Begriffe anzupassen. Da sich dadurch keine inhaltlichen Änderungen ergeben, ist eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Gegen eine Änderung von im Regionalplan in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereichen durch deren vollständige oder teilweise Zurücknahme bestehen keine Bedenken. Das lediglich in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahme dargestellte „langfristige Interessengebiet des Betriebes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ bedarf keiner förmlichen Rücknahme, da es durch das neu auszuweisende Abbaugebiet ersetzt werden soll.</p> <p>Daraus ergeben sich folgende Änderungen für den Beschluss:</p> <p>Bei Nr. 1 sollte verdeutlicht werden, dass es sich um eine Änderung der Raumnutzungskarte handelt.</p> <p>Unter einer neuen Nr. 2 sollten die Plansätze Nr. 3.2.6 (Überschrift) sowie die Zielformulierungen der Plansätze 3.2.6.1 und 3.2.6.2 sowie die Begründung dem neuen Landesplanungsgesetz angepasst werden.</p>	<p>Einverstanden.</p> <p>Die Begriffe in den Plansätzen Kapitel 3.2.6 des Regionalplanes werden entsprechend des neuen LplG i.d.F. vom 10.07.2003 angepasst.</p> <p>Der Beschlussvorschlag für den Satzungsbeschluss wird entsprechend diesem Hinweis formuliert.</p>

TöB	Stellungnahmen/Änderungswünsche	Beschlussvorschlag des Planungsausschusses
	<p>Unter Nr. 3 (bisher Nr. 2) sollte die zweite Satzhälfte wie folgt formuliert werden: ...Rohstoffe“ <i>durch Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</i> nach Plansatz 3.2.6.1.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p><i>Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen/Verkehrswegenetz</i> Laut Antrag der Firma Klöpfer und Söhne soll durch den Ausbau vorhandener Feldwege eine neue Zufahrtsmöglichkeit direkt zur L 1221 geschaffen werden, damit der LKW-Verkehr nicht mehr durch den Ort muss, die Straße „Im Schopf“ soll für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Wir bitten bei diesen Veränderungen im Verkehrswegenetz die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen auch weiterhin sicherzustellen.</p> <p><i>Maßnahmen zum Schutz des Bodens/Rekultivierung</i> Während der Abbauphase sollte der Boden so schonend wie möglich behandelt werden, damit seine natürliche Funktion später wieder hergestellt und dauerhaft gesichert wird. Weiterhin sollte geprüft werden, ob durch eine abschnittsweise Rekultivierung dazu beigetragen werden kann, dass die Inanspruchnahme von Flächen auf den abbautechnisch notwendigen Umfang begrenzt wird. Aus diesem Grund empfehlen wir die Erstellung eines fundierten Abbau- und Rekultivierungskonzeptes. Um Auffüllungen mit ungeeignetem oder belastendem Material auszuschließen, ist sicherzustellen, dass hierzu entsprechende Aufzeichnungen geführt werden. Insbesondere ist auszuschließen, dass Bauschutt oder ähnliches Material verwendet wird. Die Rekultivierung muss so erfolgen, dass eine spätere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Pflügens möglich ist. Der Mutterboden ist in der zuvor vorhandenen Mächtigkeit wieder zur Rekultivierung aufzubringen. Aus pflanzenbaulicher Sicht ist bei der anschließenden Rekultivierung die oberste Bodenschicht verdichtungsfrei einzubauen. Auf die Befahrung mit schweren Radfahrzeugen sollte verzichtet werden.</p> <p><i>Emissionen</i> Die Belastung angrenzender landwirtschaftlicher Kulturen durch Staub kann beim Abbau zum Problem werden. Es sollte daher durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass in der Vegetationszeit diese Belastung so gering wie möglich gehalten wird.</p> <p>Aus der Sicht der <u>Wasserwirtschaft</u> und des <u>Umweltschutzes</u> ergehen folgende Hinweise: Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.</p> <p>Der zur vorgesehenen Änderung des Regionalplans betroffene Bereich für die Steinbrucherweiterung der Firma Klöpfer & Söhne befindet sich im IBA-Gebiet S-130 (Mittlere Schwäbische Alb mit Albuch und Härtsfeld sowie den Schmiechener See), also möglicherweise – laut derzeitiger Rechtsprechung – in einem noch nicht gemeldeten, aber meldepflichtigen faktischen Vogelschutzgebiet im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die mit vorstehender Änderung im Zusammenhang stehenden und auch weiteren Naturschutzbelange wie bspw. hinsichtlich der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten oder Biotopen gemäß § 24 a NatSchG von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wahrgenommen werden.</p>	<p>Der Regionalverband Ostwürttemberg nimmt die Anregungen zur Kenntnis. Sie werden im anstehenden immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch verschiedene Gutachten umfassend geklärt werden.</p>

TöB	Stellungnahmen/Änderungswünsche	Beschlussvorschlag des Planungsausschusses
Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau	<p><i>Mineralische Rohstoffe</i></p> <p>Die Rücknahme des „schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ nach Plansatz 3.2.6.1 ist rohstoffgeologisch nachvollziehbar. Aus den Steinbruchaufnahmen ist bekannt, dass der abgebaute Kalkstein vor allem im Süden des Bruchs stark verkarstet und daher mit viel unbrauchbarem Material zu rechnen ist. Aus weitergehenden Untersuchungen in dem Karststeinvorkommen – s. Karte der Mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000, Blatt L 7324 Geislingen an der Steige (LGRB 2001) – geht hervor, dass sich die starke Verkarstung wahrscheinlich auch nach Osten fortsetzt. Dazu treten nach Osten hin verstärkt gebankte Kalksteine mit Kieselknollen und in starkem Umfang dedolomitierte, nicht nutzbare Massenkalksteine auf. Daher ist im Bereich des neu ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.2.6.1) in der KMR 50 auch kein wahrscheinlich oder vermutlich bauwürdiges Kalksteinvorkommen ausgewiesen. Es wird deshalb empfohlen, die Bauwürdigkeit des Kalksteinvorkommens im neu ausgewiesenen Sicherungsbereich durch eine intensive Erkundung zu überprüfen, um die langfristige Planung gut abzusichern.</p> <p>Nachträgliche Ergänzung:</p> <p><i>Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Regionalplans 2010 (Rohstoffsicherung) im Bereich Bartholomä zur Erweiterung des Kalksteinbruchs der Fa. Klöpfer & Söhne (Gewinnungsstellen-Nummer: RG 7225-1)</i></p> <p>In der TÖB-Stellungnahme des LGRB vom Juni 2004 wird darauf hingewiesen, dass das Kalksteinvorkommen im vorgesehenen Erweiterungsbereich nach den Kartierergebnissen des LGRB und den Aufschlüssen im Steinbruch wahrscheinlich von starker Verkarstung und Dolomitisierung betroffen ist. Beide Faktoren beeinträchtigen die Rohstoffqualität stark. Es wurde daher in der TÖB-Stellungnahme eine ausreichend engmaschige Erkundung des beantragten Bereichs im Osten und Südosten des heutigen Steinbruchs empfohlen. Den Rohstoffgeologen des LGRB war zu diesem Zeitpunkt das „Hydrogeologische und lagerstättenkundliche Gutachten“ des Büros für Angewandte Geologie (Dr. Schmidt-Witte) vom 15.07.2002, das von der Fa. Klöpfer in Auftrag gegeben worden war, nicht bekannt. Dieses Gutachten wurde auf Veranlassung des ISTE dem LGRB von der Fa. Klöpfer mit Schreiben vom 28. Mai 2004 zugesandt.</p> <p>Eine Begehung des Steinbruchs und seines Umfelds sowie eine Besprechung mit Herrn Dr. Antweiler (Fa. Klöpfer & Söhne) und den Beratern der Firma, Dr. Finke und Dr. Köhler, erfolgte am 15. Juni 2004. Hierbei wurden die Untersuchungen durch das beratende Büro näher erläutert. Es wurde ausgeführt, dass das beantragte Areal mit fünf Bohrungen und luftbildgeologischen Methoden erkundet wurde. Ein ausreichend dichtes Untersuchungsnetz ist somit gewährleistet.</p> <p>Nach dem o. g. Gutachten des Büros Schmidt-Witte (S. 20) wird sich die Abraummenge – eine wichtige Kenngröße zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Rohstoffkörpers – im Erweiterungsgebiet „ungünstigenfalls auf bis zu 30 % belaufen“. Nach Aussagen von Dr. Finke ist das Erweiterungsgebiet rohstoffgeologisch aber günstiger zu bewerten als der derzeitige Abbaubereich, in dem 25–30 % Abraummaterial anfallen. Nach Oberflächenbefunden deuten sich im Erweiterungsgebiet jedenfalls keine un-</p>	Kenntnisnahme

TöB	Stellungnahmen/Änderungswünsche	Beschlussvorschlag des Planungsausschusses
	<p>günstigeren Verhältnisse an, als sie im bestehenden Bruch angetroffen werden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Untersuchungen der Berater Dr. Schmidt-Witte und Dr. Finke nach Ansicht der Firma Klöpfer GmbH & Co KG ausreichend verwertbares Material nachgewiesen haben. Da das LGRB an den Untersuchungen, insbesondere an der Auswertung der Bohrungen, nicht beteiligt war, kann vom LGRB keine bestätigende oder abweichende Aussage getroffen werden. Es wird empfohlen, den Neuaufschluss systematisch zu dokumentieren, um für mögliche weitere Planungen zuverlässige Aussagen machen zu können.</p>	
Firma Klöpfer	<p>Bezogen auf die Größe der beantragten Abbaufäche haben wir mit insgesamt 5 Bohrungen in diesem Bereich (2 Erkundungsbohrungen, 3 Pegelbohrungen) und einem erschlossenen Steinbruch nordwestlich im Randbereich der Erweiterungsfläche relativ detaillierte Kenntnisse der Lagerstätte, die im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für den Abbau von Rohstoffvorkommen neu ausgewiesen werden soll.</p> <p>Die Qualität des Vorkommens ist für Gewinnungsstätten der Alb als mindestens durchschnittlich einzustufen. Die Lagerstätte liegt im Randbereich eines Riffkörpers und weist ein meist dichtes, stellenweise auch zuckerkörniges oder dolomitisches, hellgelblichbraunes bis hellgraues, fast weißes Gestein auf. Dieses ist wegen seiner hohen Druckfestigkeit, guten Schlagfestigkeit und Frostbeständigkeit vielseitig verwendbar. Der Anteil von Karstschloten mit lehmiger Füllung und von Schichtengliedern unterschiedlicher Dedolomitisierungsgrade, die als unbrauchbar einzustufen sind, wird sich ungünstigenfalls auf bis zu 30% belaufen und liegt im Schnitt anderer Gewinnungsstätten der weiteren Region auf der Alb (Ausnahme: Waiertal). Die wirtschaftliche Gewinn- und Verwertbarkeit der Lagerstätte ist somit gegeben.</p> <p>Regional ist der Steinbruch Bartholomä für den westlichen Teil des Ostalbkreises von großer Bedeutung. Er ist der einzige Steinbruch in dieser Region und versorgt das Gebiet zwischen Schwäbisch Gmünd und Aalen Gebrauchsnahe mit Schotter- und Splittprodukten. Da Schotter als Niedrigpreis-Produkt sehr transportabhängig ist, kommt der Verbrauchernähe des Gewinnungsstandorts volkswirtschaftlich ein großes Gewicht zu. Der Steinbruch Bartholomä liegt dem Raum Schwäbisch Gmünd-Aalen 10 km näher als andere Gewinnungsbetriebe der Region. Entsprechende Einsparungen an LKW-Fahrkilometern sind enorme volkswirtschaftliche und umweltpolitische Vorteile.</p> <p>Die wirtschaftliche Abbauwürdigkeit des Vorkommens in Verbindung mit der regionalpolitischen Bedeutung des Standorts Bartholomä für den Westteil des Ostalbkreises und der Tatsache, dass in diesem Raum keine vergleichbaren Lagerstätten mit entsprechender Qualität bekannt sind, sprechen deutlich für diesen Standort und somit die Ausweisung als schutzbedürftigen Bereich im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Ostalbkreis	Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.12.1977 sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und weitergegeben.
Stadt Aalen	Im Hinblick auf ein qualitätsvolles Erscheinungsbild der Ostalb insgesamt sollte versucht werden, die bestehenden künstlichen „Wunden“ als Folge des Gesteinsabbaus in einem empfindlichen Landschaftsraum durch eine zeitnahe und abschnittsweise Auffüllung und Rekultivierung zu beseitigen.	Kenntnisnahme. Eine Wiederauffüllung und eine Rekultivierung oder Renaturierung wird angestrebt. Darauf gehen auch die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung und ein landschaftspflegerischer Begleitplan im Zuge der Rekultivierungsplanung ein. Darin wird der Rekultivierungsablauf umfassend dargestellt.

TöB	Stellungnahmen/Änderungswünsche	Beschlussvorschlag des Planungsausschusses
Stadt Heubach	Die Stadt Heubach wendet sich aufgrund der zu erwartenden schwerwiegenden Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet durch die Zerstörung unberührter Landschaft, durch die Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs sowie die zu befürchtende erhebliche Verkehrsbelastung für die Stadt Heubach vehement gegen die geplante Steinbrucherweiterung in Bartholomä.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fragen der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft des Albuches werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend geklärt. Dazu wird die Umwelterheblichkeit des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkung untereinander erhoben. Dazu werden u.a. ein hydrogeologisches Gutachten, ein sprengtechnisches Gutachten, ein Klimagutachten sowie eine Lärm- und Staubprognose sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zur Rekultivierungsplanung vorgelegt. In einem Bodengutachten wird dargestellt, dass die Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar werden. Die vorgesehene Fläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach einer Eingriffs- und Ausgleichsbewertung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Durch besondere Maßnahmen soll sowohl eine visuelle als auch eine Staubabschirmung erfolgen.</p> <p>Eine Prognose über die Zunahme des LKW-Verkehrs auf der Ortsdurchfahrt Heubach der L 1162 kann anhand der vorgesehenen Entwicklung der Abbaumengen abgeschätzt werden. Diese ist auch konjunkturabhängig. Die L 1162 ist zur Aufnahme des Verkehrs geeignet, im konkreten Fall ist eine Betrachtung des Verkehrs entsprechend der 16. BImSchV nicht erforderlich. Rohstoffabbaubedingter LKW-Verkehr auf der L 1162 wird auch von den Abbaustätten in Böhmekirch und Söhnstetten veranlasst.</p>
Staatl. Vermessungsamt Aalen	Für die Steinbrucherweiterung ist der Bau einer neuen Zu- und Abfahrtsstraße von der Landesstraße L 1221 (Höhe Tannenhof) vorgesehen. Damit die Grenz- und Vermessungspunkte im Bereich der geplanten Trasse gesichert werden können, bitten wir vor Beginn der Baumaßnahme um eine frühzeitige Antragstellung für die Katastervermessung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird entsprechend weitergegeben.</p>
Landesnaturschutzbund Baden-W.	Stimmt im Prinzip der Änderung zu. Sorge bereitet die nicht unerhebliche Steigerung der Abbaumenge. Beim Punkt 4 auf Seite 3, Schließung Steinbruch alt, wurde nicht berücksichtigt, dass im Bereich des alten Steinbruchs zwei Höhlen vorhanden sind, die nach Auskunft unserer Höhlen-Fachleute teilweise Fledermaus-Winterquartiere waren oder sind und deshalb als §24a-Biotope gelten. Sie dürfen nicht zugeschüttet werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird entsprechend weitergegeben. Auf diese Frage wird im sprengtechnischen Gutachten eingegangen.</p>

Zustimmende Stellungnahmen:

Stadt Oberkochen
 Stadt Schwäbisch Gmünd
 Gemeinde Bartholomä
 Gemeinde Steinheim
 Gemeinde Königsbronn
 Gemeinde Gerstetten
 Gemeinde Mögglingen
 Gemeinde Essingen
 Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
 Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg
 Forstdirektion Tübingen
 Staatl. Forstamt Steinheim
 Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Bundesvermögensabteilung in Freiburg

Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ellwangen
Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Ellwangen
Straßenbauamt Ellwangen
Gewässerdirektion Neckar, Bereich Ellwangen
IHK Ostwürttemberg Heidenheim
Handwerkskammer Ulm
Landesdenkmalamt Baden-Württemberg Esslingen
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart
Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Stuttgart
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göppingen
Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart
DFS Deutsche Flugsicherung
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Stuttgart
Regionalverband Donau-Iller Ulm
EnBW Ostwürttemberg DonauRies Ellwangen
Gasversorgung Süddeutschland GmbH Stuttgart
Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart
Bauernverband Ostalb Aalen
ISTE Industrieverband Steine und Erden Ostfildern
Fa. Klöpfer, Winnenden